

CHIRON Group SE

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gem. § 12 ff. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

I. Einleitung

Die CHIRON Group SE bekennt sich nach Maßgabe des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) zum Schutz von Personen, die Informationen über Verstöße in bestimmten Rechtsbereichen erlangt haben und diese an die vorgesehenen Meldestellen melden („hinweisgebende Person“). Ebenso bekennt sich die CHIRON Group SE zum Schutz der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind sowie sonstiger Personen, die von einer Meldung im Sinne des HinSchG betroffen sind.

Daher stellt die CHIRON Group SE verschiedene Meldewege zur Verfügung und hat eine interne Meldestelle eingerichtet, die eingehende Hinweise entgegennimmt und bearbeitet.

Diese Verfahrensordnung erklärt den Prozess der Abgabe und Bearbeitung von eingehenden Hinweisen. Sie legt dar, wie das Beschwerdeverfahren erreicht werden kann, wer für das Beschwerdeverfahren zuständig ist, wie der konkrete Ablauf ab Eingang einer Beschwerde aussieht und welche Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden und weiteren geschützten Personen ergriffen werden.

II. Adressaten und Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht allen Personen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer solchen Tätigkeit Kenntnis von bestimmten Rechtsverstößen erlangt haben. Ziel des Gesetzes ist es, solchen Personen Hinweise zu ermöglichen, ohne dass sie befürchten müssen, wegen dieses Hinweises Opfer von Repressalien zu werden.

Der sachliche Anwendungsbereich der vom HinSchG umfassten Rechtsverstöße umfasst insbesondere Verstöße, die strafbewehrt sind (also z.B. Diebstahl, Betrug, Verrat von Geschäftsgeheimnissen) und Verstöße in bestimmten Rechtsbereichen wie z.B. Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Korruption, Produktsicherheit oder Datenschutz, aber auch weitere Rechtsbereiche.

II. Verfahrensablauf

Unabhängig davon, über welchen Meldeweg ein Hinweis abgegeben wird, ist das Verfahren ab Eingang des Hinweises einheitlich, sofern sich aus dieser Verfahrensordnung nichts Abweichendes ergibt.

1. Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen sind ausschließlich Mitarbeitende zuständig, die unparteiisch handeln, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und deren Unabhängigkeit im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gewährleistet ist. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen getroffen.

2. Abgabe eines Hinweises

Hinweisgebenden Personen stehen grundsätzlich unterschiedliche Meldewege zur Verfügung:

- Ein internetbasiertes Meldeportal, das mehrsprachig über folgenden Link erreichbar ist: [Link zum Meldeportal](#)
- CHIRON Group SE, c/o Rechtsabteilung, Stichwort: Beschwerdeverfahren, Kreuzstraße 75, 78532 Tuttlingen, Deutschland
- Telefonische Hinweise können in der Zeit von montags bis freitags (09:00 bis 17:00 Uhr MEZ) unter der Telefonnummer +49(0)74619400 gemeldet werden.
- Hinweise können im Rahmen eines persönlichen Kontakts mündlich oder in Textform übermittelt werden an CHIRON Group SE, c/o Rechtsabteilung, Kreuzstraße 75, 78532 Tuttlingen, Deutschland. Im Vertretungsfall oder im Fall, dass der Hinweis einen Mitarbeitenden der Rechtsabteilung betrifft, ist Ansprechpartner unter vorgenannter Adresse die Abteilung Risikomanagement/interne Revision. Eine vorherige Terminvereinbarung über die Telefonnummer +49(0)74619400 wird jeweils empfohlen.

Hinweise können vertraulich oder anonym abgegeben werden. Auf dem internetbasierten Meldeportal kann der Bearbeitungsstand eines Hinweises, der über das Portal abgegeben wurde, verfolgt werden.

3. Eingang eines Hinweises

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung, sofern dies nicht wegen aufgrund des seitens der hinweisgebenden Person gewählten Meldeweges unmöglich ist. Die Eingangsbestätigung wird in der Regel unverzüglich – spätestens innerhalb von 7 Tagen - versandt.

4. Bearbeitung des Hinweises

Nach Eingang des Hinweises wird der Hinweis durch die interne Meldestelle geprüft; interne Meldestelle ist die Rechtsabteilung bzw. im Vertretungsfall oder im Falle einer Interessenkollision die Abteilung Risikomanagement/Revision.

Die interne Meldestelle pflegt den Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies nicht aufgrund der Wahl des Meldeweges seitens der hinweisgebenden Person unmöglich ist. Die

interne Meldestelle prüft den Sachverhalt und erörtert ihn gegebenenfalls mit der hinweisgebenden Person, sofern der Meldestelle dies nicht aufgrund der Wahl des Meldeweges seitens der hinweisgebenden Person unmöglich ist.

Kommt die interne Meldestelle im Rahmen ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass der sachliche Anwendungsbereich des HinSchG eröffnet und der Hinweis stichhaltig ist, ergreift sie angemessene Folgemaßnahmen. Folgemaßnahmen können, je nach Sachlage, insbesondere bestehen in der Einleitung interner Untersuchungsmaßnahmen, ggf. unter Beteiligung weiterer interner Organisationseinheiten oder externer Berater (insbes. Rechtsanwälte), dem Verweis der hinweisgebenden Person an eine andere zuständige Stelle, der Abgabe des Falles an eine zuständige Behörde oder dem Abschluss des Verfahrens – z.B. aus Mangel an Beweisen.

Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert, gegebenenfalls werden weitere Schritte mit der hinweisgebenden Person erörtert, sofern der Meldestelle dies nicht aufgrund des seitens der hinweisgebenden Person gewählten Meldeweges unmöglich ist.

Wird im Rahmen einer internen Untersuchung ein Rechtsverstoß festgestellt, werden je nach Sachverhalt Maßnahmen angestoßen mit dem Ziel, die Folgen des Rechtsverstoßes möglichst zu verhindern oder zumindest einzudämmen und/oder zukünftige Rechtsverstöße zu verhindern. Im Rahmen der Umsetzung von Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen kann die Einbindung weiterer interner Organisationseinheiten, insbesondere auch der Geschäftsleitung, erforderlich werden.

Hinweise werden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang abschließend bearbeitet.

5. Anonyme Abgabe eines Hinweises

Hinweise können grundsätzlich anonym abgegeben werden. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen. Macht die hinweisgebende Person bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen, werden die Angaben vertraulich behandelt.

6. Vertrauliche Abgabe eines Hinweises; Datenschutz

Im Übrigen wird bei Abgabe eines Hinweises nach Maßgabe des HinSchG die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen gewährleistet, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person oder sonstiger Personen, die von dem Hinweis betroffen sind, ermöglichen. Nur die Mitarbeitenden der internen Meldestelle können einen Hinweis einsehen. Auch die Bearbeitung der Hinweise erfolgt unter Beachtung der Vertraulichkeit nach Maßgabe des HinSchG.

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Beschwerde über den Meldeweg des internetbasierten Meldeportals finden Sie auf der Beschwerdeseite der CHIRON Group SE unter dem Stichwort „Datenschutzerklärung lesen“.

7. Dokumentation von Hinweisen

Hinweise werden gem. den Vorgaben des HinSchG, insbesondere unter Beachtung der Vertraulichkeit, dokumentiert. Gem. § 11 Abs. 5 HinSchG wird die Dokumentation in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, sofern nicht eine längere Aufbewahrung zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erforderlich und verhältnismäßig ist.

8. keine Repressalien

Hinweisgebende Personen, die Informationen melden, auf deren Richtigkeit sie bei Abgabe des Hinweises vertrauen durften, müssen keine Repressalien befürchten. Entsprechendes gilt für Personen, die hinweisgebende Personen unterstützen (z.B. als Zeugen). Der Schutz solcher hinweisgebenden und unterstützenden Personen ist der Geschäftsleitung der CHIRON Group SE ein besonderes Anliegen.

Die Geschäftsleitung toleriert keine Repressalien – auch keine Androhung solcher Maßnahmen - gegenüber Personen, die Schutz nach dem HinSchG genießen und wird solches Vorgehen angemessen sanktionieren.

9. externe Meldestellen

Hinweisgebende Personen können auch Hinweise an externe staatliche Meldestellen geben. Gemäß HinSchG sind Meldungen an eine interne Meldestelle vorzugswürdig, sofern intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und die hinweisgebende Person keine Repressalien befürchtet. Die Geschäftsleitung der CHIRON Group SE ermutigt alle hinweisgebenden Personen, von der internen Meldestelle Gebrauch zu machen, da sie darin ein probates Mittel zur Erhöhung der Transparenz über die Wirksamkeit von Compliance-Maßnahmen sieht und Beschwerdeverfahren ihrer Einschätzung nach effektiver und effizienter, insbesondere zügiger, bearbeitet werden können als bei externen Meldestellen. Als externe Meldestellen kommen Behörden auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene – je nach ihrer Zuständigkeit – in Betracht. Meldestellen auf Bundesebene sind insbesondere die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), das Bundeskartellamt (BKartA) und das Bundesamt für Justiz (BfJ).

Weitere Informationen über die bestehenden Meldeverfahren bei diesen Behörden sowie über weitere externe Meldestellen und -verfahren sind einsehbar auf der Website des BfJ, welche über folgenden Link erreichbar ist: [Link zur Webseite des BfJ](#)